

1. PRÄAMBEL:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN).

2. ALLGEMEINES:

- a) Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art, dass ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet. Wir sind berechtigt, bei der Durchführung des Auftrages andere Unternehmen einzuschalten. In diesem Fall haften wir nur für eine sorgfältige Auswahl derselben.
- b) Mündliche, von den besonderen und allgemeinen Bedingungen abweichende Zusagen, von wem und welcher Art immer, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- c) Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Weiters behalten wir uns das Recht vor, alle sonstigen offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen.
- d) Im Falle des Nichtzustandekommens eines Auftrags behalten wir uns das Recht vor, eine etwaige durchgeführte Baustellenbesichtigung bzw. Planungsaufwendungen in Verrechnung zu bringen

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) Das zu bewegnende Gut in transportfähigem Zustand bereitzustellen.
- b) Die Gewichte, Maße sowie der Wert als auch die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegnenden Gutes genau bekannt zu geben. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen.
- c) Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom Auftrag abweichen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- d) Für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Geräte und Fahrzeuge entsprechen muss.
- e) Erforderliche Bescheide, die eingereicht wurden, uns vor Arbeitsbeginn in Kopie vorzulegen. Wir übernehmen auf Verlangen gegen gesonderte Verrechnung die Besorgung von Sondergenehmigungen, Sicherungsmaßnahmen und Absperrarbeiten, jedoch keinerlei Haftung für die Nichteinhaltung von Absperrungen durch Dritte und hieraus entstehende Kosten.
- f) Auf der Arbeitsstelle dem Kran genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind.
- g) Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unseren Bediensteten alle daraus entstandenen Schäden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. § 1304 ABGB findet keine Anwendung. Schadensersatz-Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, sind gegen uns und unsere Bediensteten ausgeschlossen.

4. Haftungen:

- a) Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir und die von uns Beauftragten sowie unsere Bediensteten auf keinen Fall über das hinaus, was unsere Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen

Haftpflichtbestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz zu leisten haben, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie auch hergeleitet werden.

- b) Schäden am zu bewegnenden Gut, die über den Versicherungsumfang gemäß Punkt 3/a hinausgehen, sind durch die bestehende Versicherung nicht gedeckt. Hierfür kann vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn ein schriftlicher Versicherungsantrag gestellt werden. Erhalten wir keinen schriftlichen Antrag zur Versicherung der zu hebenden oder transportierenden Last, lehnen wir für allfällige Schäden an der Last und am Baustellenobjekt, sowie jedwede Regressansprüche seitens des Versicherers unserer Auftraggeber oder von wem immer ab.
- c) Für Schäden und Nachteile, verursacht durch Verschulden unserer Auftraggeber oder durch Fehlangaben über Gewicht und Maße haften unsere Auftraggeber, insbesondere auch dafür, dass dadurch Kran- oder Spezialfahrzeuge oder unsere Geräte beschädigt werden. Die Kosten (inkl. etwaig anfallender Folgekosten) dafür müssen vom Auftraggeber getragen werden.
- d) Vermögensschäden, die nicht mit einem am zu bewegnenden Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie Sachfolgeschäden am übernommenen Gut, sind von der Haftung ausgenommen.
- e) Von Schadenansprüchen Dritter sowie von Regressansprüchen von Montage- und Transportversicherern, die bei der Ausführung unserer Arbeiten entstehen, hat der Auftraggeber uns und unsere Arbeitskräfte in vollem Umfang freizuhalten.
- f) Eine Haftung ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
- g) Leisten andere Versicherer für einen Schaden Ersatz, so ist jede Haftung auch seitens unserer Mitarbeiter ausgeschlossen.
- h) Dem Auftraggeber steht es frei, seinerseits für weitergehenden Versicherungsschutz zu sorgen, und er erkennt mit Erteilung des Auftrages die vorgenannten Haftpflichtbeschränkungen an. Für etwaige Versicherungsfälle genügt es, wenn wir dem Auftraggeber die Ansprüche gegen die Versicherer abtreten.

5. Auftragsentgelt:

- a) Die Arbeitszeit von Montag bis Freitag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Bei Tageseinsätzen, Pauschalaufträgen und Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist diese Arbeitszeit als Mindestzeit und Kalkulationsgrundlage einzuhalten. Darüber hinausgehende Zeiten, sowie Samstags- und Sonntagsarbeiten werden mit Überstundenzuschläge berechnet.
- b) Das Auftragsentgelt berechnet sich vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr unserer Geräte in den Betrieb. Jedenfalls gilt eine Mindestverrechnung von 3 Stunden pro Tag (ohne Fahrzeit).
- c) Verrechnung erfolgt aufgrund täglich ausgestellter Arbeitszeitbescheinigungen, welche vom Auftraggeber oder dessen Vertreter zu unterschreiben sind. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto zahlbar. Eine Aufrechnung von Forderungen gegen die Leistungen des Vermieters ist in jedem Fall ausgeschlossen. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 8 Prozentpunkten über dem relevanten Basiszinssatz verrechnet (§ 1333 Abs. 2 ABGB).
- d) Bei Auftragsrücktritt oder Terminabsage wird die geplante Arbeitsleistung mit 60 v.H. in Rechnung gestellt. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden die Kosten in Rechnung gestellt.
- e) Bei Sonntags- Feiertags- Samstags- und Nacharbeit werden für das Bedienungspersonal die entsprechenden Überstundenzuschläge, sowie bei auswärtigen Arbeiten die Diäten für die Dienstnehmer berechnet.

6. Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Judenburg

I. Allgemeines:

Die im Einsatz-Ort angeführte Baustelle wurde von uns nicht besichtigt. Aufgrund Ihrer Angaben – Arbeitshöhe, Ausladung, etc. – stellen wir Ihnen das oben bezeichnete Gerät zur Verfügung. Sollte das, entsprechend Ihren Angaben, zur Verfügung gestellte Gerät für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, so entstehen keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche durch den Auftraggeber. Anfallende Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu ersetzen.

II. Mietkosten

Die Preise verstehen sich als Gerätekosten, ohne Personalkosten, exkl. Treibstoff, Transport und MWSt. Verunreinigungen bzw. Beschädigungen werden separat zur Verrechnung gebracht. Gemäß Gebührengesetz unterliegen unsere Mietverträge innerhalb Österreichs einer Gebühr in der Höhe von 1% des Mietentgeltes. Diese Gebühr wird separat auf der Rechnung ausgewiesen.

III. Freimeldung

Die Freimeldung der Arbeitsbühne muss bis spätestens 16 Uhr des letzten Einsatztages erfolgen, andernfalls wird die Miete weiter in Rechnung gestellt

IV. Gewährleistung

Der Mieter hat nach Übernahme des Mietobjektes sofort und ohne Aufschub anhand der beiliegenden Checkliste zu prüfen, ob diese mängelfrei ist. Mängel sind unverzüglich zu rügen. Der Mieter ist auch verpflichtet, das Mietobjekt laufend zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen und dem Vermieter (schriftlich) bekannt zu geben.

V. Reparaturen

Bei Defekt der Bühne bzw. Schäden die einer sofortigen Reparatur bedürfen, ist ausschließlich die Fa. KA-Transporte zu verständigen. Eigenständig durchgeführte Reparaturen sind strikt verboten. Die Kosten für durch den Mieter beauftragte Reparaturen durch Fremdfirmen, ohne Rücksprache mit dem Vermieter werden nicht vergütet. Des weiteren werden sämtliche den Vermieter anfallende Kosten auf Grund der Missachtung dieses Punktes in Rechnung gestellt.

VI. Weitergabe

Weitervermieten, Verleihen und Verpfänden der Mietsache ist dem Mieter nicht gestattet.

VII. Allgemein:

Die Arbeitsbühnen sind Baugeräte, weshalb bei Einsätzen auf einem heiklen Untergrund (Teppich-, Marmor-, Sandsteinböden usw.) vom Mieter zusätzlich der Boden gegen Verschmutzung durch Reifenabrieb, Belastung, Öl usw. zu schützen ist. Für Schäden die durch Verschmutzung entstehen ist der Vermieter keinesfalls, aus welchem Grunde auch immer, haftbar.

Die Fa. KA-Transporte GmbH behält sich das Recht einer Preisanhebung des vorliegenden Offerts bzw. Auftrages vor, wenn außerhalb des Einflussbereichs der Firma KA-Transporte GmbH liegende Erhöhungen durch öffentliche Stellen bzw. Gesetzesänderungen (insbesondere Road Pricing) und damit verbundener verwaltungstechnischer Mehraufwand dies notwendig machen.

Der Mieter verpflichtet sich während des Betriebs einer KA-Arbeitsbühne, die road pricing pflichtig ist, für die richtige Einstellung der GO-Box zu sorgen und bei allfälligen Defekten unverzüglich Meldung an die nächste Go-Vertriebsstelle sowie auch den Vermieter zu leisten. Bei Zuwiderhandeln entstehende Zusatzkosten werden dem Mieter nachträglich zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Rechnung gestellt.

Bei Arbeiten mit Arbeitsbühnen und Stapler auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Mieter verpflichtet, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Die Geräte sind nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen zu betreiben. Die seitlichen Grenzen dürfen auf keinen Fall überragt werden und/oder der Fließverkehr behindert werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Judenburg. Bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.